

Darf ein Mystiker gesetzlich betreut werden?

Eine Diskussionsanregung

(May a Mystic Get a Legal Guardian? – A Suggestion for Discussion)

Wolfgang Hasselbeck

Zusammenfassung

In einer Einzelfalldarstellung wird das Schicksal eines jungen Mannes diskutiert, der zur Begutachtung für die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung psychiatrisch vorgestellt wird, da er aufgrund seines psychischen Zustandes unfähig sei, in üblicher Weise für sein Leben Verantwortung zu übernehmen. Problematisch erweist sich dabei allerdings, dass weniger eine klare psychopathologische Diagnose, sondern ein „mystischer“ Dauerzustand religiöser Berufenheit imponiert. Ist es aber gerechtfertigt eine Person, die in anderen Kulturen eher den Ruf der Heiligkeit genösse, durch eine gesetzliche Betreuung implizit zu pathologisieren?

Schlüsselwörter: Pathologie und Mystik; Spiritualität und Psychose; gesetzliche Betreuung; Sozialpsychiatrie mystischer Erfahrung

Abstract

In a single case report, the fate of a young man is discussed who was presented to the author for examination in order to set up a legal guardianship, because he seemed to be unable in his psychological state to assume responsibility for his life in a normal manner. This becomes problematic, however, because not a clear psychopathological diagnosis is apparent here, but a permanent “mystical” state of religious vocation. Thus, is it justifiable to pathologize in a way by a legal guardianship a person who in a different culture would enjoy the reputation of holiness?

Keywords: Pathology and mysticism; spirituality and psychosis; legal guardianship; social psychiatry of mystic experience

Carl du Prel hat gegen Ende des vorletzten Jahrhunderts in seinem Aufsatz „Die Mystik im Irrsinn“ darauf aufmerksam gemacht, dass spirituelle Erfahrungen vor dem Hintergrund eines materialistisch-funktionalistischen Weltbildes oft nicht mehr richtig zugeordnet werden, und die Träger dieser Erfahrungen Gefahr laufen, pathologisiert zu werden. Zugleich hat er darauf hingewiesen, dass sich unter den „Symptomen“ und zumal den Begleiterscheinungen psychischer Erkrankungen Phänomene finden lassen, die den Bereich spirituellen und mystischen Erlebens tangieren. Vor allem transpersonalen Forschungsansätzen ist es zu verdanken, dass heute recht differenzierte Konzepte zum adäquaten Umgang mit spirituellen Krisen verfügbar sind; leider sind diese allerdings in den allermeisten psychiatrischen Versorgungsinstitutionen noch nicht ausreichend bekannt, geschweige denn handlungsleitend. Die einseitige und voreilige Deutung und Behandlung von Äußerungen spiritueller Irritation und Überwältigung als Symptome einer behandlungsbedürftigen Erkrankung verschüttet nicht nur mögliche Entwicklungswege, sie kann – im Sinne einer beobachterbedingten Systemfixierung – tatsächlich krank machen. Verlangt insofern die zumeist dramatische Dynamik einer „Krise“ eine sorgsame Abwägung und sensible Reaktion, so erweist sich der differenzierende Umgang mit langwierigen (Entwicklungs-) Prozessen im Rahmen spiritueller Reifung als noch größere Herausforderung, zumal unter den Rahmenbedingungen einer Konsum- und Leistungsgesellschaft.

Nachfolgend möchte ich die Situation eines jungen Mannes diskutieren, der von seinem sozialen Umfeld als dringend hilfebedürftig wahrgenommen und „psychotisch“ etikettiert wurde, ohne dass bis dahin eine (geschweige denn fach-)ärztliche Diagnose gestellt wurde. Um einen möglichst wirklichkeitsnahen Eindruck zu vermitteln, wie sich aus der Überforderung seiner nächsten Bezugspersonen die Heranziehung des Referenten als (in diesem Falle gutachterlich tätiger) Sozialpsychiater ergab und wie der betroffene junge Mann deutlich werden ließ, dass seine eigenen Anliegen so ganz andere sind als die seiner Mitwelt, sei hier zunächst der Verlauf nach „Aktenlage“ (selbstverständlich unter anderem Namen und Hinweglassung einiger die Identifikation ggf. ermöglichender Details) zusammengefasst.

Im Dezember 2008 wurde anwaltlich für Herrn Sebald Sterner bei dem zuständigen Betreuungsgericht beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung einen vorläufigen Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Vermögenssorge, Sorge für die Gesundheitsvorsorge, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung im Rahmen des Aufgabenkreises zu bestellen“. Aufgrund psychischer Erkrankungen könne Herr Sterner seine Angelegenheiten nicht mehr besorgen. Er wohne zusammen mit seinem Va-

ter, der unter anderem aufgrund einer Psychose erwerbsunfähig sei und daher eine Erwerbsfähigkeitsrente beziehe. Der Unterzeichner vertrete den Vater von Herrn Sterner seit etwa acht Jahren in diversen Angelegenheiten. Aufgrund der Psychose könne dieser seine Angelegenheiten ebenfalls nur eingeschränkt ausüben und sei überfordert. „Anlässlich einer Kindergeldangelegenheit vor einigen Jahren hatte der Unterzeichner erstmals telefonischen Kontakt mit Herrn Sterner. Für den Kindergeldanspruch wäre eine Meldung als Ausbildungsplatz suchend oder arbeitslos bzw. entsprechende Nachweise über Bewerbungen vorzulegen gewesen. Dies scheiterte jedoch an der Passivität Herrn Sterners, wie auch bei einem weiteren Kindergeldverfahren. Herr Sterner, der zeitweise an der Fachhochschule studiert hat, musste das Studium vor dem Wintersemester 2007/2008 wieder aufgeben. Sein psychotischer Zustand verschlechterte sich weiter. Mittlerweile verlässt er sein Zimmer so gut wie nie. Er ist stark unruhig und läuft nach Angaben seines Vaters nächtelang in seinem Zimmer im Kreise. Herr Sterner ist derzeit von sich aus nicht bereit bzw. in der Lage, sich psychisch behandeln zu lassen. Er ist ohne jedes Einkommen. Sein Vater kann ihn aufgrund seiner geringen Erwerbsminderungsrente nicht hinreichend finanziell unterstützen. Der Unterzeichner hat Herrn Sterner anwaltlich bei der Beantragung von Leistungen nach SGB II vertreten, nachdem dieser selbst aus psychischen Gründen nicht in der Lage war, einen Antrag zu stellen. Das zuständige Job-Center GmbH besteht aber auf eine persönliche Vorsprache des Betroffenen. Herr Sterner ist aber aus psychischen Gründen nicht in der Lage, dem nachzukommen, so dass ihm bislang keine Leistungen nach SGB II bewilligt werden. Ein alternativ möglicher Antrag beim Sozialrathaus auf Leistungen nach SGB XII wegen Erwerbsunfähigkeit ist allein mit anwaltlicher Vertretung nicht erfolgversprechend, weil für den Betroffenen die Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen werden müsste, was zum einen wohl zu lange dauern würde, zum anderen aber bereits daran scheitert, dass Herr Sterner sich nicht von sich aus begutachten lässt. Mangels Einkommen konnte er seine Krankenversicherungsbeiträge nicht bezahlen. Wegen des Beitragsrückstandes könnte er sich nur noch in Notfällen medizinisch behandeln lassen. Die Krankenversicherung hat die Zwangsvollstreckung mit der Aufforderung zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung eingeleitet. Der zunächst angesetzte Termin wurde wegen Erkrankung des Betroffenen auf Betreiben des Unterzeichners aufgehoben. Es droht aber ein weiterer Termin und damit der Erlass eines Haftbefehls, da der Betroffene derzeit wegen seiner psychischen Verfassung nicht in der Lage ist, eine eidesstattliche Versicherung abzugeben.“

Einem auf Veranlassung des Gerichts erstatteten **Sozialbericht** ist zu entnehmen: „Nach Angaben von Herrn Sterner zeigten sich die ersten psychischen Störungen

während seiner Fachoberschulphase. Immer öfter traten die Syndrome von Antriebslosigkeit, Müdigkeit und der Furcht vor Menschenansammlungen auf. Diese steigerten sich immer mehr bis er aufgrund der Einschränkungen das Studium abbrach. Aktuell verlässt er die Wohnung nur noch äußerst selten. Ein ehemaliger Schulfreund besuche ihn noch ca. einmal im Monat. Neben seiner psychischen Erkrankung liegt eine Verkrümmung der Wirbelsäule bei Betroffenen vor." Soweit es Herrn Sterner möglich sei, unterstütze er seinen Vater in der Haushaltsführung. „Dies erfolge zumeist jedoch nur auf Drängen seines Vaters. Primär verbringt Herr Sterner die Zeit am Computer, mit Schlafen und dem Lesen in der Bibel. Einen Anschluss an eine Kirchengemeinde hat der Betroffene nicht. Sein Wunsch sei zukünftig als Missionar tätig zu werden." Eine Betreuung schein erforderlich für die Gesundheitssorge, Sorge um das persönliche insbesondere gesundheitliche Wohl einschließlich Einwilligung in ärztliche Maßnahmen und hiermit verbundene Aufenthaltbestimmung, soweit der Betroffene hierzu nicht in der Lage ist, Vertretung gegenüber der Klinikleitung, Vermögenssorge, Geltendmachung und Inempfangnahme von Ansprüchen auf Versicherungs- und Versorgungsleistungen, Unterhalt und Sozialhilfe, Vertretung gegenüber Behörden und Versicherungen, Vertretung gegenüber Gerichten. Herr Sterner sei mit der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung einverstanden.

Meine erste eigene Begegnung mit Herrn Sterner erfolgte im Rahmen eines vorangekündigten Hausbesuches im Frühjahr 2009. Herr Sterner empfing mich in der gemeinsam mit seinem Vater bewohnten Wohnung, bat mich zum Untersuchungsgespräch in sein einfach, aber zweckmäßig eingerichtetes und ausreichend sauber wirkendes Zimmer.

Über die Betreuungsanregung zeigte sich Herr Sterner informiert; diese sei vor allem auf seinen Vater zurückzuführen. Der Anwalt seines Vaters habe ihm wegen der geschilderten Schwierigkeiten angeboten, als Betreuer für Herrn Sterner dafür Sorge tragen zu wollen, dass seine Interessen, vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht, wahrgenommen werden. Herr Sterner räumte ein, sich für diese Angelegenheiten nicht sonderlich interessiert gehabt zu haben, über Einzelheiten der geplanten Hilfen durch den Rechtsanwalt überhaupt nicht genau Bescheid zu wissen, bestätigte jedoch, sein Einverständnis mit der Betreuungsanregung erklärt zu haben. Herr Sterner vermittelte, eine Betreuerbestellung ggf. akzeptieren zu wollen und auch bereit zu sein, sich eventuellen Anweisungen und Anforderungen zu fügen, soweit ihm dies möglich sei, dass er ggf. auch ohne die Hilfen eines Betreuers zurecht zu kommen bereit wäre, selbst wenn hiermit für ihn existenzielle Schwierigkeiten verbunden sein sollten und er möglicherweise sogar „in der Gosse" lande.

Seinen eigenen Angaben zu Folge war es in der Vergangenheit vor allem seine „Müdigkeit“, die Herrn Sterner daran gehindert hatte, sich um behördlichen und administrativen Handlungsbedarf zu kümmern. Herr Sterner betonte allerdings, sich zwischenzeitlich ganz bewusst dazu entschlossen zu haben, sein Schicksal in die Hand Gottes zu legen und auf Eigenaktivitäten zu verzichten.

Zu seiner Lebensgeschichte berichtete Herr Sterner, als Einzelkind an seinem jetzigen Wohnort zur Welt gekommen und aufgewachsen zu sein. Der Vater stamme aus Pakistan und seine gesamte Verwandtschaft lebe im Herkunftsland. Herr Sterner habe einige Male die in Pakistan lebenden Verwandten des Vaters besucht, bei denen er sich im Wesentlichen wohl gefühlt habe. Er habe die Herkunftsfamilie des Vaters als „einfach und herzlich“ erlebt. Herr Sterner geht davon aus, dass sein Vater zu „Verfolgungswahn“ tendiert. So glaube der Vater, über das Telefon abgehört und von Leuten auf der Straße beobachtet zu werden. Herr Sterner halte ihm entgegen, dass er als einer unter vielen Millionen Normalbürgern keinen Grund habe, seine Person im Mittelpunkt der allgemeinen Aufmerksamkeit zu wähnen, doch lasse der Vater sich davon nicht überzeugen, sondern fühle sich vielmehr schikaniert und persönlich angegriffen, auch wenn es Schwierigkeiten mit Behörden oder Institutionen gibt.

Die Mutter habe viele Akademiker in der Verwandtschaft, und Herr Sterner habe das Empfinden, von diesen nach seiner Leistungsfähigkeit, seinem sozialen Status und seinem Erfolg bewertet zu werden. Dies habe zu einer gewissen Befangenheit geführt. Die Eltern seien geschieden worden, als Herr Sterner etwa 12 Jahre alt gewesen sei; Herr Sterner sieht vor allem die unterschiedliche religiöse Orientierung - die Mutter sei Christin, der Vater Moslem - und die daraus resultierenden Differenzen bezüglich der Vorstellungen von einer angemessenen Lebensführung als Trennungsursache. Nach der Scheidung seiner Eltern habe Herr Sterner „überwiegend bei der Mutter gelebt“, ehe er nun wieder mit seinem Vater zusammengezogen sei.

Schon als Kind sei Herr Sterner eher in sich gekehrt gewesen, habe „bisschen Probleme draußen unter den Leuten“ gehabt. Ursache sei möglicherweise die schlechte Behandlung gewesen, die er im Alter von ca. vier bis sechs Jahren erfahren habe, als kein Kindergartenplatz für ihn verfügbar gewesen sei und seine Eltern ihn deshalb zu einer Bekannten in Betreuung gegeben hätten, die vor den Eltern sehr einfühlsam mit ihm umgegangen sei, ihn anschließend jedoch gegenüber der eigenen Tochter erheblich benachteiligt habe. Herr Sterner beschrieb sich als „schon immer schüchtern“, schon früh geprägt von seiner „Angst mich zu blamieren“. In der Schule sei er insofern immer eher ein Außenseiter gewesen, habe wenig soziale Kontakte entfaltet.

Nach der Grundschule sei Herr Sterner auf Betreiben seiner Mutter auf einer freien christlichen Privatschule aufgenommen worden, da die Mutter sich erhofft habe, dass er dort weniger den problematischen Einflüssen seiner Altersgenossen - etwa durch Verleitung zu Drogenkonsum - ausgesetzt sei. Auf dieser Schule habe seine Menschenangst jedoch sogar noch zugenommen. Nach dem Unterricht habe sich Herr Sterner zurückgezogen und sich vor allem mit seinem Computer beschäftigt, später dann auch zunehmend im Internet gesurft. Wegen seiner Angst, von den Mitschülern als dumm angesehen zu werden, habe er sich zurückgehalten, kaum von seinen Interessen berichtet.

Nach der Realschule habe er die Fachschule mit dem Schwerpunkt Elektrotechnik besucht, auf der er 2004 das Fachabitur bestanden habe. Anschließend habe er ein Informatikstudium begonnen. An den Lehrveranstaltungen habe er sich jedoch nur sehr begrenzt beteiligt, da vorübergehend für ihn die körperliche Er-tüchtigung im Vordergrund gestanden habe, um seine Leistungsfähigkeit und äußere Attraktivität zu steigern. Er habe regelmäßig ein Fitness-Studio besucht und vorübergehend Kontakt zu einer Frau gefunden, die gleich ihm eher in sich gekehrt und verschlossen gewesen sei; nachdem er ihr von seiner religiösen Orientierung berichtet habe, habe sie sich aus der Beziehung zurück gezogen.

Mit der Absicht, sich für ein Psychologie-Studium zu qualifizieren, habe Herr Sterner ein Fachhochschulstudium der Sozialpädagogik begonnen, dieses jedoch ebenfalls abgebrochen. Zuletzt habe er wieder das Fach Informatik, nun an einer benachbarten Fachhochschule, belegt, doch nach Einführung der Studiengebühren schließlich seine Exmatrikulation beantragt, sodass er mittlerweile nicht mehr als Student gelte.

Gegenwärtig lebe er gemeinsam mit seinem Vater in dessen Wohnung. Herr Sterner gab an, sich stundenweise mit dem Computer zu befassen. Er spiele im Internet, habe früher den Ehrgeiz besessen, bei den Spielen besser zu sein als die anderen, sehe mittlerweile jedoch keinen besonderen Reiz mehr in dieser Beschäftigung. Auch sein früherer Wunsch nach körperlicher Fitness und Attraktivität sei für ihn nicht mehr wesentlich, da er die gesetzten Ziele in der Vergangenheit ohnehin nicht erreicht habe.

Herr Sterner beteilige sich an den Haushaltsarbeiten, die jedoch zum überwiegenden Teil von seinem Vater übernommen würden. Lediglich beim Einkaufen schwerer Gegenstände - Wasserkästen etc. - begleite Herr Sterner seinen Vater, und auf Aufforderung übernehme er auch einzelne Verrichtungen im Haushalt. Herr Sterner geht davon aus, wegen seiner Müdigkeit „keinen normalen Tagesablauf durchhalten“ zu können. Er benötige immer wieder Ruhepausen, sieht sich als kaum leistungsfähig, schnell erschöpfbar.

Bereits im früheren Kindesalter habe Herr Sterner seine „Nähe zu Gott gespürt“, wenn er abends im Bett liegend unter Angst gelitten habe. Nachdem all seine Bemühungen, sich ausbildungsmäßig, sportlich oder in Gesellschaft zu etablieren, fehlgeschlagen seien, habe er sich „mehr und mehr auf den Ast Gott konzentriert“. Herr Sterner vermittelte sein Gefühl, dass Gott ihm helfen werde, wenn er vollständig auf eigene Leistungen, sein Geltungsbedürfnis, gesellschaftliche Anerkennung verzichte. Spontan räumte Herr Sterner ein, dass seine Wertvorstellungen und sein Gottesbezug von der Mutter nicht nachvollzogen werden können und auch dem Vater als Moslem fremd seien. Er sieht die offensichtliche Diskrepanz zwischen seinen religiösen Grundanschauungen und den allgemein anerkannten Wertvorstellungen. Dennoch möchte er sein weiteres Leben „nicht mit menschlicher Weisheit, sondern aus der Kraft Gottes“ gestalten. Herr Sterner beschrieb seinen „Durst nach Gott“, zeigte sich überzeugt, „wer bittet, wird empfangen; wer anklopft, dem wird aufgetan.“

Auf Befragen gab Herr Sterner an, in der Vergangenheit Gemeindeveranstaltungen besucht zu haben. In der Jugendgruppe habe er sich aber „genauso unwohl gefühlt wie in der Schule“. Er suche daher nicht mehr die Anbindung an eine Glaubensgemeinschaft, sondern die unmittelbare Nähe zu Gott, dessen „Liebesfluss, Wärme“. Der Weg zu Gott führe für ihn über Jesus. Als für ihn maßgebliches Beispiel völligen Gottvertrauens erwähnte er mehrfach den Erzvater Abraham, aber er sieht die Mittlerfunktion Jesu Christi, auch als Voraussetzung der Befreiung von eigener Sündhaftigkeit, als unverzichtbar an.

Herr Sterner machte deutlich, keine konkreten Erwartungen an sein zukünftiges Leben zu richten. Er hoffe jedoch, dass Gott ihn irgendwann für seine Zwecke einsetze, etwa um andere Menschen zum Glauben zu bringen oder ihnen zumindest die christliche Botschaft zu verkündigen. Herr Sterner geht davon aus, dass eigene Anstrengung oder Aktivitäten ihm auf seinem Weg nicht helfen können. Er möchte Gnade erfahren, da er „durch das Gesetz nicht gerechtfertigt“ werden kann. Sein Denken führe ihn immer wieder an die Notwendigkeit des geistlichen Todes heran; nur durch die Neugeburt aus Wasser und Geist erhofft er sich, zum Werkzeug Gottes werden zu können. Forderungen und Erwartungen richte er weder an sich noch an andere Menschen; Gottes Entscheidungen möchte er sich uneingeschränkt fügen.

Herr Sterner vermittelte, dass sein diesseitiges Leben ihm „nicht mehr so wichtig“ sei; falls er „in der Gosse landen sollte“, sei ihm dies „auch egal“. Herr Sterner will Gottes Kraft wirken lassen, damit sein Leben in eine neue Ordnung gerät, aus der heraus er anderen vielleicht einmal helfen kann. Eine „Lebenskraft, die sich nicht an äußeren Umständen orientiert“, müsse von Gott kommen. Herr Sterner bestätigte, sich um äußere Angelegenheiten nicht zu kümmern. Auf Veranlassung

des Anwalts seines Vaters habe er mittlerweile die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Welche weiteren konkreten Schritte anstehen, konnte Herr Sterner im Detail nicht angeben; er selbst betrachtet Bemühungen um seine wirtschaftliche und soziale Absicherung als nachrangig.

Herr Sterner sah kein mögliches Missgeschick, das ihn zutiefst irritieren könnte. Vorübergehend habe er befürchtet, nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gepfändet zu werden und seinen PC abgenommen zu bekommen. Mittlerweile könne er sich jedoch vorstellen, auch auf die Internet-Spiele zu verzichten, da er begriffen habe, dass es sich letztlich doch nur um einen Ersatz für die aus seiner Angst vor Nähe gemiedene tatsächliche soziale Gemeinschaft gehandelt habe, wenn er im Internet mit anderen gespielt und dabei gelegentlich „Erfolge“ erreicht habe.

Zu seiner gesundheitlichen Situation gab Herr Sterner an, zeitweilig unter starken Rückenbeschwerden gelitten zu haben, die unter Berücksichtigung einer erfolgten Röntgenuntersuchung wohl auf eine Wirbelsäulenverkrümmung zurückzuführen seien. Auch sein früheres Training in einem Fitness-Studio habe nicht maßgeblich zur Besserung der körperbezogenen Beschwerden beigetragen. Allgemein belastet fühlt sich Herr Sterner insbesondere durch seine ausgeprägte Müdigkeit und die daraus resultierende reduzierte Leistungsfähigkeit. Die allgemeine Erschöpfung und sein Mobilitätsmangel führten dazu, dass er mitunter auch depressiv sei. Seine früheren Ängste vor anderen Menschen, sein „Unwohlsein“ in Gegenwart anderer Leute hätten sich in den letzten Jahren durch sein Vertrauen und die Beziehung zu Gott deutlich gebessert. Zur Abklärung seiner anhaltenden Müdigkeit sei unter anderem eine ambulante Schlaf-Apnoe-Diagnostik durchgeführt worden, ohne dass relevante Auffälligkeiten hätten festgestellt werden können. Psychiatrisch sei Herr Sterner lediglich einmal in Form der Ableitung eines EEG untersucht worden; über den hierbei erhobenen Befund zeigte sich Herr Sterner nicht exakt informiert.

Herr Sterner verneinte jeglichen Drogenkonsum; während der Schulzeit habe er mal Zigaretten und Alkohol ausprobiert, sei jedoch Nichtraucher, Nichttrinker und habe noch nie irgendwelche illegalen Drogen eingenommen. Auch Medikamente erhält Herr Sterner zurzeit laut eigenen Angaben nicht.

Inwieweit eine Betreuung für ihn von Nutzen sein könnte, ließ Herr Sterner offen. Auf Betreiben seines Vaters wolle dessen Anwalt gemeinsam mit Herrn Sterner zum Arbeitsamt gehen, weil das Geld sonst nicht ausreiche. Herr Sterner vermittel-

te, eine entsprechende Vorsprache beim Job-Center nicht verweigern zu wollen, aber er setze sein Vertrauen nicht auf diese Form der Interessenvertretung.

Herr Sterner wollte nicht ausschließen, dass eine Betreuerbestellung für ihn möglicherweise eher der Beruhigung und Absicherung seines Vaters als seinen eigenen Bedürfnissen dienen könnte. Gleichzeitig stellte er in Frage, ob die Besserung der äußeren Rahmenbedingungen nicht auch zu einer Verlängerung der Ängste und des Verfolgungswahns seines Vaters führen könnte. Herr Sterner verwies auf die Möglichkeit, dass Gott den gegenwärtigen Zustand zulasse, „damit die Leute sehen, wir sind am Ende vom Alphabet“, und die alleinige Maßgeblichkeit des Handelns Gottes akzeptieren.

Herr Sterner machte deutlich, dass er die Entscheidung für oder gegen eine Betreuerbestellung dem Untersucher bzw. dem Gericht überlassen möchte. Gott habe geboten, dass man sich staatlichen Instanzen nicht widersetze, und wenn man irgendetwas von ihm erwarte, werde er versuchen, den Forderungen zu entsprechen.

Für den Fall einer Betreuerbestellung ist es Herrn Sterner laut eigenen Angaben „absolut egal“, ob die Betreuerpersönlichkeit aufgeschlossen für seinen Glauben ist. Mit Gott habe er sich soweit ausgesprochen, dass die formale Vertretung seiner Interessen im Rahmen einer gesetzlichen Betreuung hinsichtlich seiner Wesensentwicklung „alles nichts bringt“.

Mit **Beschluss des zuständigen Amtsgerichts** wurde im Jahr 2009 der beantragende Rechtsanwalt zum Berufsbetreuer für Herrn Sterner bestellt. Der Aufgabenkreis erstreckt sich auf die Wohnungs- und Mietangelegenheiten, Vermögenssorge, Vertretung gegenüber Behörden und Versicherungen, Sorge um das persönliche, insbesondere gesundheitliche Wohl (ohne Einwilligung in ärztliche Maßnahmen).

Mit **Stellungnahme seines gesetzlichen Betreuers** nach ca. vierjähriger Betreuungsdauer wird angeregt, die Berufsbetreuung für Herrn Sterner zu verlängern. „Die Betreuung war unter anderem notwendig, weil der Betroffene keine Grundsicherungsleistungen erhalten hat, weil er krankheitsbedingt die notwendigen Mitwirkungshandlungen nicht erbrachte und der Betroffene aufgrund Beitragsrückstand deshalb nicht krankenversichert war. Daran, dass der Betroffene aufgrund seiner krankheitsbedingten Passivität (chronisches Erschöpfungssyndrom) Mitwirkungshandlungen verabsäumen würde, hat sich nichts geändert. Der Betroffene hat sich weiterhin in seine neue Wohnung, die mit Hilfe des Job-Center eingerichtet werden konnte, zurückgezogen. Der Unterzeichner erledigt den Schriftverkehr mit Job-Center, Krankenversicherung und Rentenversicherung, Vermieter, etc. Er begleitet den Betroffenen zu Terminen beim Job-Center. Hier-

durch wird sichergestellt, dass der Betreute weiterhin Leistungen erhält. Ferner sollte mit der Betreuung versucht werden, durch medizinische Therapie eine Verbesserung des Erschöpfungssyndroms, mithin eine gewisse Aktivierung, zu erreichen. Dies gestaltet sich deshalb schwierig, weil der Betroffene skeptisch gegenüber Therapien eingestellt ist; so hat er etwa nach kurzer Zeit eine Gesprächstherapie abgebrochen. Der Unterzeichner hat den Betroffenen immer wieder ermutigt, eine stationäre Therapie zu machen. Auch die Mutter des Betroffenen versucht, ihn dazu zu bewegen, hat aber letztlich kaum Einfluss auf den Betroffenen. Das Job-Center will den Betroffenen als erwerbsunfähig ‚ausmustern‘, wodurch die Chancen des Betroffenen, jemals auch in der ferneren Zukunft auch nur - Teilzeit - zu arbeiten, weiter sinken würde. Angesichts der Intelligenz des Betroffenen und seiner Computerkenntnisse wäre es langfristig gesehen erstrebenswert, wenn er zumindest stundenweise tätig sein könnte. Der Betroffene ist nun bereit, eine stationäre Therapie zu machen.“

Meine zweite Begegnung mit Herrn Sterner fand etwa vier Jahre nach dem ersten Zusammentreffen statt; zu diesem Zeitpunkt lebte er in einer eigenen Zwei-Zimmer-Wohnung, die ausreichend möbliert und sauber erschien. Das Untersuchungsgespräch wurde im Wohnzimmer geführt, in dem sich neben einigen Stühlen auch eine Sitzgarnitur befand, die Herr Sterner laut eigenen Angaben von seiner Mutter übernommen hat. Nach seiner eigenen Einschätzung befragt, ob und in welchen Bereichen er noch weiterhin der Unterstützung seines Betreuers bedürfte, räumte er ein: „Weiß nicht, keine Ahnung“.

Zur Entwicklung seiner Situation in den vergangenen Jahren berichtete Herr Sterner, dass er vor etwa einem Jahr seine vorherige Unterkunft bei und mit dem Vater verloren habe, nachdem der Vater in Konflikte mit der Wohnbaugesellschaft geraten sei. Herr Sterner beschrieb seinen Vater als weiterhin sehr misstrauisch und eigenwillig. Nachdem er in Mietrückstand geraten sei, habe er die Zahlungsaufforderungen als „Betrug“ angesehen und sei diesen deshalb nicht nachgekommen. Während sein Vater nach der Räumung vorübergehend in einer Obdachlosenunterkunft gewohnt habe und mittlerweile in einem Seniorenwohnheim lebe, sei Herr Sterner für einige Monate bei seiner Mutter untergekommen, wo er auf einer Schlafcouch genächtigt habe. Seit einem knappen Jahr verfüge er über seine jetzige Wohnung, die ihm, auch dank des Engagements seines gesetzlichen Betreuers, bei hoher Dringlichkeitsstufe vergleichsweise schnell vermittelt worden sei. Herr Sterner vermittelte seine Zufriedenheit mit der Zwei-Zimmer-Wohnung und sah inso-

fern eine Verbesserung seiner Situation gegenüber dem Zusammenleben mit dem nicht immer einfachen Vater.

Zur Anschaffung der Wohnungseinrichtung habe er einen bestimmten Betrag bekommen, der auf das Konto seiner Mutter überwiesen worden sei. Von deren Konto seien die Rechnungen für die gekauften Möbel abgebucht worden; Herr Sterner geht davon aus, dass seine Mutter noch etwas dazugezahlt haben dürfte. Bei dem Transport und Aufbau der Möbel seien ihm seine Mutter sowie ein Freund behilflich gewesen, den er schon seit seiner Realschulzeit kenne. Herr Sterner erklärte sich dankbar für die erfahrene Unterstützung, denn bei entsprechenden Arbeiten sei er selbst „nicht so fit“.

Zu seiner jetzigen Tagesgestaltung berichtete Herr Sterner, „fast den ganzen Tag am PC“ zu verbringen. Nur selten und eher ungerne verlasse er die Wohnung. Er beschäftige sich mit Spielen im Internet, schlafe teilweise auch während der Tagesstunden und spiele nachts, dann wieder umgekehrt; einen festen Rhythmus habe er nicht.

Herr Sterner sieht sich weiterhin nicht motiviert, gesellschaftliche oder berufliche Erfolge anzustreben. Vielmehr habe er das „Gefühl, dass Gott die Lösung ist“. Auch bei den Online-Spielen im Internet strebe er keine besondere Überlegenheit über die zum Teil sehr ambitionierten Mitspieler an, sondern akzeptiere, dass andere, innerliche Werte viel wichtiger seien. Seine frühere Hoffnung, sich durch körperliches Training zu stärken, „männlicher zu werden“, habe er in diesem Sinne ebenfalls aufgegeben. Herr Sterner räumte seine fortbestehenden Schwierigkeiten ein, aktiv auf andere Menschen zuzugehen. Mittlerweile akzeptiere er, dass anderes von ihm erwartet werde. Er richte sich aus nach der biblischen Aufforderung, „trachtet am ehesten nach dem Reich Gottes!“ Von Gott erhoffe er sich Frieden.

Befragt, ob Herr Sterner in seiner gegenwärtigen Lebenssituation etwas vermisse, erklärte er, „keine richtige Identität“ zu haben. Auch dies wolle er jedoch für sich akzeptieren, denn „der alte Mensch muss abnehmen, Jesus muss zunehmen.“ Herr Sterner möchte „den alten Menschen ausziehen und den neueren, besseren anziehen“.

Herr Sterner erwähnte göttliche Verheißungen, auf deren baldige Erfüllung er zunächst gehofft habe, um mittlerweile einsehen zu müssen, dass es „so schnell nicht geht“. Zum einen habe ihm Gott die Annäherung an eine junge Studentin verheißen, die Herr Sterner in einem Depressionsforum kennengelernt habe, ohne dass der daraus entstandene Gedankenaustausch bisher zu einer persönlichen Begegnung geführt habe. Sofern Gott ihm verheißen habe, dass Herr Sterner „als Zeuge unter die Menschen gehen“ werde, „wo Jesus noch nicht so bekannt ist“, sei dies eigentlich überhaupt nicht das Ziel von Herrn Sterner selbst, aber „wir suchen nicht das Ziel, sondern nehmen, was er uns gibt.“ Geduldig wolle Herr Sterner den

eigenen Wandlungsprozess erfahren, ohne ihn beschleunigen zu können. „Neuer Wein gehört in neue Schläuche; das alte Leistungsdenken der Menschen funktioniert nicht.“ Seine derzeitige Unproduktivität einräumend, vertraue Herr Sterner auf die Verheißung: „Freue dich, Du Unfruchtbare, da Du mich gebierst!“ Er sei bemüht, sich von der fleischlichen Ordnung abzuwenden und die geistliche Ordnung anzunehmen. „Schicke die Magd hinaus in die Wüste, denn sie soll nicht mit der Freien zusammen sein.“

Seine Geduld bringe Herr Sterner - wie er aufentsprechendes Befragen lächelnd mitteilte - „zwangsweise“ auf, nachdem er sich in der Vergangenheit „schon manchmal mit Gott angelegt“ habe. Er wolle „nicht so viel Wert auf die Vergänglichkeit der Welt legen“. Auch Jesus sei weniger geachtet worden als ein Mörder, und „jeder, der an ihn glaubt, wird gerettet und bekommt das ewige Leben.“

„Schon von Kind an“ habe Herr Sterner eine „Wand“ zwischen sich und anderen Menschen erlebt. Als er „von Gott erfahren“ habe, „dass er was anderes mit mir will“, sei Herr Sterner „am Anfang schnell begeistert“ gewesen und habe „auf große Dinge gehofft“. Mittlerweile habe er begriffen, dass er „geduldig und nüchtern“ sein muss.

Von seinen wenigen Bezugspersonen sehe sich Herr Sterner in seiner eigenen Haltung nicht vollständig unterstützt. Auch mit seinem einzigen Freund harmoniere er nicht in jeder Hinsicht, „habe andere Kriterien für die Beurteilung der Welt als er“. Herr Sterner wolle nicht auf Erfolg und Durchsetzung in dieser Welt kalkulieren, denn „starke Herzen sind dem Herrn ein Gräuel“. Allerdings wolle er auch nicht abfällig über seine Bezugspersonen und seinen Freund sprechen, denn „suche nicht den Splitter im Auge des Nächsten!“

Sein Vater rufe Herrn Sterner in der Regel täglich ab 10h00 morgens an, teilweise bis zu vier Mal am Tag. Manchmal seien diese Anrufe für Herrn Sterner eher eine Belastung, aber er nehme es hin, wenn sein Vater sich etwa erkundige, ob Informationen, die er über „einen anderen Sebald“ erhalten habe, auf seinen Sohn zuträfen. Die Mutter, die als technische Übersetzerin tätig sei, erwarte „Zielstrebigkeit und Leistung“ von Herrn Sterner, könne sich allerdings teilweise dann auch wieder mit seiner religiösen Position versöhnen.

Zu seiner wirtschaftlichen Situation teilte Herr Sterner mit, „von Hartz IV“ zu leben. Die Grundsicherungsleistungen beziehe er über das Job-Center. Dort sei er „immer beim Medizinischen Dienst“ gewesen; „die haben mich arbeitsunfähig geschrieben“. Allerdings erwarte das Job-Center von ihm, dass er sich behandeln lasse. Insofern sei er grundsätzlich bereit gewesen, sich - den ihm vermittelten Erwartungen entsprechend - stationär in der Psychiatrischen Klinik behandeln zu

lassen. Nachdem er dort Ende Mai/Anfang Juni aufgenommen worden sei, habe er jedoch „den Gedanken nicht aushalten“ können, dort möglicherweise „wochenlang zu bleiben“, da er das ständige Zusammensein mit anderen Menschen - bei Unterbringung in einem Zwei-Bett-Zimmer - als massive Belastung bewerte. Am 16.07. werde er den nächsten Termin beim Job-Center wahrnehmen. Falls er dort ein Vermittlungsangebot erhalten werde, möchte Herr Sterner sich bemühen, die ihm angetragene Tätigkeit auch auszuüben. Mit seinen Einkünften komme er „sehr gut“ aus, da er kaum Bedürfnisse habe. Er gehe nicht gerne in den Supermarkt, kaufe wenig ein; manchmal bringe ihm sein Vater etwas mit. Da Herr Sterner sich „fast nichts“ kaufe, bleibe von den Bezügen immer etwas übrig.

Hinsichtlich der Weiterführung der gesetzlichen Betreuung vermittelte Herr Sterner: „Ich vertraue mein Leben Gott an.“ Er bejahte die Frage, ob er den Betreuer ggf. als einen Beistand akzeptieren könne, den Gott ihm beigegeben habe. Gerade im Zusammenhang mit dem Verlust seiner früheren Unterkunft in der gemeinsamen Wohnung mit dem Vater und der Unterstützung seines Betreuers bei der Suche nach der neuen Wohnung konnte Herr Sterner die Zweckmäßigkeit entsprechender Hilfen nachvollziehen. Insofern vermittelte er sein grundsätzliches Einverständnis mit der Weiterführung der Betreuung, ohne allerdings darauf zu bestehen.

Nachfolgend sollen, nur ganz kurz und cursorisch, die folgenden Fragen reflektiert werden: Vermittelt Herr Sterner eine greifbare religiöse bzw. spirituelle Position? Kann Herr Sterner als psychisch krank bezeichnet werden? Können Hilfen nach dem Betreuungsgesetz die weitere Entwicklung von Herrn Sterner begünstigen?

Zur Glaubenshaltung von Herrn Sterner

In authentisch erscheinender, konsequenter und insofern glaubwürdiger Haltung vermittelte Herr Sterner, dass er Gott ganz in den Mittelpunkt seines Lebens stellt, ohne irgendwelche eigenen Erwartungen und Ansprüche zu hegen. Dabei gab er seine Anpassungsbereitschaft, ja eine Haltung der Demut zu verstehen, indem er etwa erklärte, von außen an ihn gerichteten Anforderungen und Auflagen soweit entsprechen zu wollen, wie er hierzu in der Lage ist, ohne doch in der Erfüllung solch äußerer Erwartungen einen besonderen Wert erkennen zu können. Herr Sterner möchte zum Werkzeug Gottes werden, auch wenn er sich gegenwärtig noch nicht konkret vorstellen kann, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt sich Gott seiner Bereitschaft bedienen wird. Herr Sterner

vermittelte, sich nicht um sein „äußeres Wohl“ kümmern zu wollen, materielle Erfolge, soziales Ansehen als bedeutungslos zu betrachten und den „Ich-Tod“ bewusst in Kauf zu nehmen, um dem Wirken Gottes in sich freien Raum zu geben. Gerade die von Herrn Sterner bekundete „Demut“, seine Bereitschaft, sich Anordnungen oder Empfehlungen im Rahmen des ihm möglichen zu fügen, der vollständige Verzicht auf einen irgendwie gearteten „Überlegenheitsanspruch“ lässt seine Haltung als Ausdruck eines bewussten „Selbstverzichts“ glaubhaft erscheinen; in dieser Hinsicht unterscheidet sich Herr Sterner in erheblichem Maße von vorgeblichen „Erleuchteten“, die mitunter hochfahrend und belehrend selbst erfahrene Offenbarungen für verbindlich erklären und aus ihrer vermeintlichen Auserwähltheit besondere Machtansprüche herleiten. Herr Sterner verzichtet demgegenüber auf jeglichen eigenen Wahrheits- oder gar Überlegenheitsanspruch, beansprucht lediglich sein Recht auf Wahrhaftigkeit. Gerade dieser Verzicht auf jedweden Anspruch auf Anerkennung, Förderung, oder gar auf eine Ausnahmestellung, seine absolute Bescheidenheit lässt die von Herrn Sterner zum Ausdruck gebrachte Haltung authentisch erscheinen; Giovanni Scaramelli, der im 18. Jahrhundert die über Jahrhunderte gewachsene Praxis mystagogischer Seelenführung bilanzierte, misst in seinem „Handbuch für alle Seelenführer“ mit dem Titel „Die Unterscheidung der Geister zu eigener und fremder Seelenleitung“ gerade einer entsprechenden Demuthaltung und dem weitestgehenden Selbstverzicht eine besondere Bedeutung als „Echtheitskriterium“ für spirituelles und mystisches Erleben bei.

Herr Sterner erlebte sich bisher zu keinem Zeitpunkt im Stand der Erlösung oder Beglückung. Vielmehr ließ er deutlich werden, dass er ausschließlich aus seiner Hoffnung auf eine – in keiner Weise konkret voraussehbare – Zukunft Glaubenskraft schöpft. Sofern er in der Vergangenheit Vorstellungen entwickelt hatte, wie sich seine Erwählung durch Gott gestalten könnte, haben sich diese (bisher) nicht erfüllt. Herr Sterner befand und befindet sich in einer lang anhaltenden Phase der geistlichen Dürre oder Trockenheit. Er erträgt „die dunkle Nacht der Seele“, ohne des Wartens überdrüssig zu werden oder sich zu beklagen. Von weltlichen Zielen hat er sich losgesagt, ohne doch die spirituelle Erfüllung bisher erfahren zu haben. Dabei verfällt er jedoch nicht in Überdross oder Schwermut. Kern seiner Glaubenshaltung sind Gelassenheit (im Sinne Meister Eckharts), Geduld, Demut und zweckfreie Zuversicht.

Herr Sterner bezog sich bei der Darstellung seiner persönlichen Glaubenshaltung explizit ausschließlich auf die Bibel. Er zitierte auswendig aus dem Alten und Neuen Testament. Die von ihm hergestellten Zusammenhänge sprechen für eine gewisse Vertrautheit mit Formen der Bibelauslegung, wenn er etwa die Ver-

heißung, dass die Unfruchtbare gebären werde, in einer geistigen Umdeutung auf sich bezog. Einen expliziten Bezug auf Mystiker oder christlich-spirituelle Meister stellte Herr Sterner nicht her; im Gespräch mit ihm ergab sich der Eindruck, dass ihm entsprechende Autoren überhaupt nicht bekannt sind. Auch seine Formulierungen boten keine Hinweise darauf, dass er maßgeblich von irgendeinem ausgearbeiteten Konzept gelebter Spiritualität geprägt wäre. Auch dies bestätigt eher den Eindruck hoher Authentizität; es wirkte nichts „übernommen“. Wenn gleichwohl zu fragen ist, inwieweit sich die von Herrn Sterner vermittelte Glaubenshaltung mit religionsgeschichtlich anerkannten Positionen in Übereinstimmung bringen lässt, so dürfte man ihn am ehesten wohl als einen Quietisten bezeichnen können. Vereinbaren ließe sich die von ihm vermittelte Haltung etwa mit derjenigen einer Margareta Porete, die in ihrem „Spiegel der einfachen Seelen“ die Liebe sprechen lässt: „Nun gibt es eine (...) Lebensweise, die wir Friede der (Nächsten)Liebe in vernichtigtem Leben nennen. Darüber (...) wollen wir jetzt sprechen, indem wir fragen, ob folgendes aufzufinden sei: I eine Seele, II die sich rettet durch Glaube ohne Werke, III die einzig in der Liebe besteht, IV die nichts tut um Gottes Willen, V die nichts zu tun unterlässt um Gottes Willen, VI die man nichts lehren kann, VII der man weder etwas nehmen, VIII noch etwas geben kann, IX und die keinerlei Willen hat.“ (Becher, S. 138)

Zur Frage der psychiatrischen Krankheitswertigkeit

Ausgehend von einem materialistischen und utilitaristischen Weltbild können die von Herrn Sterner bekundeten Wertvorstellungen als in hohem Maße irrational bewertet werden. Offen vermittelte Herr Sterner seine Bereitschaft, ggf. sogar „in die Gosse zu gehen“, wenn dies sein Schicksal sein sollte. Seine fehlende „Durchsetzungsbereitschaft“, ja die weitgehende Verleugnung eigener vitaler Bedürfnisse und Interessen könnten als Hinweis auf eine Störung des basalen und existenziellen Realitäts- und Lebensbezuges gewertet werden.

Mögliche Anknüpfungspunkte für eine psychiatrische Diagnosestellung ergeben sich zunächst etwa in Form der von Herrn Sterner selbst geschilderten Antriebsstörung, leichten Erschöpfbarkeit, Passivität. Auch seine früheren sozialen Ängste und das daraus resultierende Rückzugsverhalten wären ggf. im Sinne einer psychischen Störung, etwa einer Sozialphobie, zu bewerten. Die – teilweise depressiv gefärbte – Erschöpfungssymptomatik kann als eine (Mit-)Ursache für die Vernachlässigung seiner eigenen Angelegenheiten durch Herrn Sterner interpretiert werden. Sein „Scheitern“ in unterschiedlichen Studiengängen, einhergehend mit seinem Unvermögen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung – grundsätzlich ja durchaus von ihm, zumindest in der Vergangenheit, erwünsch-

ter – engerer sozialer Beziehungen, kann die Hypothese begründen, dass Herr Sterner mit der angemessenen Wahrnehmung und Interpretation sozialer Signale überfordert ist, ja möglicherweise auch mit der Aufnahme komplexerer Informationen ganz allgemein kognitiv überfordert ist. Sofern Herr Sterner offen bekennt, dass er bereits zu seiner Schulzeit eine „Wand“ zwischen sich und anderen Menschen erlebte und insofern „noch nie gut auf andere Menschen zugehen“ konnte, wirft sich die Frage auf, ob seine spirituelle Orientierung nicht auch eine Form der bewussten Weltflucht darstellt. Die Aufgabe seines sportlichen Trainings, der Verzicht auf seinen Ehrgeiz bei Online-Computerspielen könnten als passive Resignation, Mangel an Durchhaltevermögen, Intentionalitätsverarmung und Initiativverlust verbucht werden.

Auf der Basis eines naturwissenschaftlich-rationalen Weltbildes könnte der Vorrang, den Herr Sterner der „geistlichen“ gegenüber der „fleischlichen“ Welt einräumt, als Hinweis auf eine „Realitätsbezugsstörung“ gewertet werden. Nicht nur eine evolutionistische „biologische“ Psychiatrie, auch die orthodoxe Psychoanalyse Freud'scher Prägung könnte Herrn Sterner eine weitestgehende Wirklichkeitsflucht attestieren. Wenn Herr Sterner etwa berichtete, vorübergehend davon ausgegangen zu sein, dass Gott ihn mit einer Studentin zusammenführen möchte, die er in einem Depressions-Forum kennengelernt habe, so könnte man hier ggf. sogar die Kriterien einer Wahnbildung als erfüllt ansehen; allerdings vermochte Herr Sterner selbst seine Überzeugung mittlerweile zu relativieren. In Verbindung mit seiner Adynamie und insbesondere der weitestgehenden Aufgabe eines eigenen intentionalen Willens könnte der „Befund“ unter Berücksichtigung psychopathologischer Kriterien grundsätzlich sogar im Sinne einer symptomarm verlaufenden schizophrenen Psychose interpretiert werden. Auch eine chronifizierte depressive Entwicklung könnte mit der Selbstdarstellung von Herrn Sterner in Übereinstimmung gebracht werden; in diesem Falle wäre davon auszugehen, dass er durch weitestmögliche Akzeptanz seines Zustandes Aspekte wie Traurigkeit, Schuldgefühle, Leidensdruck durch Selbstdisziplin überwunden hat, während reduzierter Antrieb, soziale Rückzugstendenzen, Störungen des Schlaf-Wach-Rhythmus und somatoforme Beschwerden fortbestehen; Herr Sterner klagte insbesondere über Rückenschmerzen, die insbesondere dann aufträten, wenn er die Wohnung verlasse und längere Strecken gehe.

Zur Vereinbarkeit von Spiritualität und psychischer Krankheit

Die Bewertung und Einordnung der von Herrn Sterner bekundeten Grundhaltung wird also je nach Standpunkt des Beurteilers ganz unterschiedlich ausfallen

können. Ein von einer radikal materialistischen Position her argumentierender Religionskritiker wird die von Herrn Sterner vertretenen Vorstellungen im Sinne eines ausgearbeiteten Wahnsystems einordnen, während auf dem Boden christlicher Wertvorstellungen im Sinne einer quietistischen Mystik die von Herrn Sterner bekundete Bereitschaft zu konsequentem Selbstverzicht im Sinne einer geradezu vorbildhaften Glaubenshaltung bewertet werden könnte.

In Anbetracht der Konsequenz, mit der Herr Sterner die von ihm bezogene Position vertritt, erscheint es aus Sicht des Unterzeichners in keiner Weise gerechtfertigt, seine Wert- und Glaubensvorstellungen im Sinne einer „psychischen Krankheit“ zu kategorisieren und damit deren potentiell konstruktiven Sinngehalt grundsätzlich zu verwerfen. Dagegen könnte es gerechtfertigt sein, die von Herrn Sterner mitgeteilten Schwierigkeiten in seiner Entwicklung und die fortbestehenden Einschränkungen seiner Aktivität, seiner sozialen Beziehungsfähigkeit, seiner Selbstfürsorgekompetenzen als krankheitswertig zu betrachten. Man kann Herrn Sterner insofern unter (mindestens) zwei Gesichtspunkten wahrnehmen, die sich in gewisser Weise komplementär zueinander verhalten: Will man ihn als einen primär psychisch kranken Mann betrachten, so muss man ihm doch zugutehalten, dass er mit seiner spirituell-religiösen Orientierung ein Höchstmaß an Selbstkongruenz, Sinnstiftung und Authentizität erreicht hat. Betrachtet man ihn dagegen als Mystiker, so stellt all das, was man auch als Ausdruck von Krankheit interpretieren kann, eine Aufgabe, ja geradezu einen Berg an Widerwärtigem dar, das er im Rahmen eines Verwandlungsprozesses zu veredeln hat. Dabei ist er schon recht weit gekommen.

Zur Rechtfertigung einer Betreuerbestellung für Herrn Sterner

Sofern bei Herrn Sterner grundsätzlich – ganz unerachtet seiner religiös-spirituellen Haltung und Weltanschauung – die Feststellung einer seelischen Krankheit begründet werden kann, ist eine der beiden Hauptvoraussetzungen zur Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung erfüllt. Die andere Voraussetzung ist, dass sich aufgrund dieser Erkrankung (hier wäre am ehesten ein chronisches Erschöpfungssyndrom zu diagnostizieren) ein, zumindest teilweises, Unvermögen zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten ergibt.

Auch von einem solchen Unvermögen ist auszugehen: Vor Einrichtung der Betreuung drohte Herrn Sterner der Erlass eines Haftbefehls, da er sich nicht in der Lage sah, die geforderte eidesstattliche Versicherung zu leisten. Nach Einrichtung der Betreuung wurde er obdachlos, und es war dem Handeln seines Betreuers zu verdanken, dass Herr Sterner recht schnell eine eigene Wohnung

bekam, in der er sich laut eigenem Bekunden wohl fühlt und für die er dankbar ist.

Herr Sterner vermittelte sein grundsätzliches Einverständnis mit der Einrichtung und Weiterführung der Betreuung. Er bejahte sogar die Frage, ob er die von dem Betreuer geleistete Unterstützung als eine Form der Fürsorge Gottes für sich interpretieren könne. Zugleich vermittelte er allerdings seine Bereitschaft, ggf. auch auf die Betreuung zu verzichten, selbst wenn dies zur Folge haben sollte, dass er „in der Gosse landet“. Gegen seinen Willen wäre eine Betreuung sicherlich nicht zu vertreten, da er sich selbst der möglichen Konsequenzen bewusst ist, die sich aus dem Wegfall der Hilfen ergeben könnten. Herr Sterner muss insofern als geschäftsfähig angesehen werden; sein Wille ist zu respektieren.

Ob für Herrn Sterner die gesetzliche Betreuung wirklich sinnvoll ist, kann möglicherweise kontrovers eingeschätzt werden. Zum einen kann vom Bestehen eines tatsächlichen Handlungsbedarfes wohl ausgegangen werden. Zum anderen könnte es unter Umständen den spirituellen Intentionen von Herrn Sterner eher entsprechen, wenn er faktisch mit genau den Schwierigkeiten konfrontiert wird, die zu akzeptieren er laut eigenen Angaben aus seinem Glauben heraus grundsätzlich bereit ist. Herr Sterner erhofft sich ja sogar von seiner bedingungslosen Akzeptanz seines Schicksals seine zukünftige Befreiung. Dass er in diesem Rahmen auch das Vorgehen der staatlichen Instanzen - und somit des Gerichts - hinzunehmen bereit ist, führt zu der (durchaus logischen) Konsequenz, dass er sich weder für noch gegen entsprechende Hilfen, etwa im Rahmen einer gesetzlichen Betreuung, in eindeutiger Weise äußert. Insofern verbleibt letztlich die ethische Entscheidungsverantwortung beim Gericht (und dem Sachverständigen).

Diese Verantwortung gebietet meines Erachtens, Herrn Sterner zumindest vorübergehend die Hilfsmöglichkeiten im Rahmen einer gesetzlichen Betreuung zu erhalten. Ob und inwieweit diese Hilfsmöglichkeiten dann tatsächlich genutzt werden, wird zwischen Herrn Sterner und seinem gesetzlichen Betreuer auch zukünftig im Einzelfall entschieden werden müssen. Ggf. könnte es sogar sinnvoll sein, Herrn Sterner zur Inanspruchnahme weitergehender psychiatrischer und/oder psychotherapeutischer Diagnostik und Therapie zu ermutigen, wobei allerdings gewährleistet sein sollte, dass der Behandler bzw. die Institution über Kenntnis christlich-religiöser Wertvorstellungen und Aufgeschlossenheit für Positionen praktizierter Spiritualität verfügt. Dabei wäre es grundsätzlich nicht von Nachteil, wenn mit Herrn Sterner ein auch für ihn akzeptables Konzept erarbeitet werden könnte, das ihm - unter vollständiger Akzeptanz

seiner weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen - die Möglichkeit bietet, eigene Kompetenzen zu stärken.

Literatur:

Becher, Gerd; Treptow, Elmar (Hrsg.): Vom Frieden der Seele – Ein Lesebuch mit Texten aus drei Jahrtausenden. Eugen Diederichs Verlag, München 1996

Clément, Catherine & Kakar Sudhir: Der Heilige und die Verrückte. Religiöse Ekstase und psychische Grenzerfahrung. Beck, München 1993

Du Prel, Carl: Studien aus dem Gebiet der Geheimwissenschaften. Neuausgabe, Band 1 als: Unser magisches Weltbild – Tatsachen und Probleme. Bohmeier, Leipzig 2005

Grof, Stanislav und Christina: Spirituelle Krisen – Chancen der Selbstfindung. Kösel, 5. Auflage, 2000.

Scaramelli, J. B.: Die Unterscheidung der Geister zu eigener und fremder Seelenleitung, ein Handbuch für alle Seelenführer. Verlags-Anstalt vorm. G.J. Manz, Regensburg 1888

Über den Autor:

Dr. med. Wolfgang Hasselbeck, Facharzt für Psychiatrie, ist vor allem sozialmedizinisch tätig in einer eigenen Praxis in Frankfurt/Main. Seine Interessenschwerpunkte liegen im Bereich einer sozialen Psychiatrie, der Errichtung einer Soteria für Frankfurt und der Integration transpersonaler Konzepte in die psychiatrische Praxis.

Email: [dr.wolfgang.hasselbeck\[at\]t-online.de](mailto:dr.wolfgang.hasselbeck[at]t-online.de)